

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2019-09-03

Dezernat: I / Fachdienst
Hauptverwaltung
Bearbeiter/in: Frau Prochaska
Telefon: 545 - 1076

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00032/2019

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Kultur, Gesundheit und Bürgerservice
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Zuwendung der Landeshauptstadt Schwerin an den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schwerin-Parchim e.V. für die Betreibung des Frauenhauses (Frauen in Not)

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, dass für die Betreibung des Frauenhauses für das Jahr 2019 ein erhöhter Zuschuss auf Grund der dritten Personalstelle sowie der gestiegenen Sach- und Betriebskosten in Höhe von 74.400 € an den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schwerin-Parchim e.V. gezahlt wird.
Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Fördervereinbarung und den Zuwendungsbescheid für das Jahr 2019 zu erstellen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Das Frauenhaus wird seit 2006 durch den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schwerin-Parchim e.V. betrieben. Hierfür wurde ein Rahmenvertrag zur Betreibung der Einrichtung Frauen im Zentrum zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schwerin Parchim geschlossen. (Anlage 1)

Mit dem Angebot wird ein wichtiges und notwendiges Hilfsangebot für von physischer und psychischer Gewalt bedrohte Frauen und deren Kinder, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, sowie Frauen mit und ohne Kinder in prekären Lebenssituationen, sichergestellt.

2. Notwendigkeit

Der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schwerin-Parchim e.V. stellte für das Jahr 2019 bei der Landeshauptstadt Schwerin einen Antrag auf Förderung für das Frauenhaus in Höhe von

74.400 €. Mit dem Förderantrag wurde gleichzeitig der Finanzierungsplan eingereicht. (siehe Anlage 2)

Gemäß Rahmenvertrag ist die Landeshauptstadt Schwerin vertraglich gebunden eine Zuwendung für die Betreuung des Frauenhauses zu leisten.

Ab 01.08.2018 ist das Frauenhaus in ein neues „barrierereduziertes“ Objekt in Schwerin gezogen. Die Betreuung des Hauses erfolgt ab 01.01.2019 mit 3 hauptamtlichen Mitarbeiterinnen. Durch die zusätzliche Finanzierung der 3. Personalstelle sowie die gestiegenen Sach- und Betriebskosten am neuen Standort stellt die Landeshauptstadt Schwerin gegenüber den Vorjahren eine wesentlich höhere Zuwendung bereit. Bisher wurde eine Zuwendung in Höhe von 46.729 € gezahlt. Durch die erhöhte Zuwendung ist die Betreuung des Frauenhauses am neuen Standort sichergestellt. Die zusätzlichen finanziellen Mittel wurden bereits im Haushaltsplan 2019/2020 berücksichtigt.

3. Alternativen

- Die Landeshauptstadt Schwerin übernimmt die Aufgabe der Betreuung, sowie die personelle Ausstattung eigenständig
- Die Landeshauptstadt Schwerin übernimmt die Betreuung der Frauen/Kinder in den speziellen Notlagen eigenständig
- Bei beiden Punkten ist festzuhalten, dass es sich hierbei um eine deutliche Kostensteigerung handeln würde.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

- Das Frauenhaus wird seit Jahren durch den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schwerin-Parchim e.V. betrieben. Dabei ist festzuhalten, dass dieses Angebot stets stabil und mit hohen Fallzahlen angenommen wird.
- keine zusätzlichen Aufwendungen/Auszahlungen
- Die finanziellen Mittel stehen im Produkt Gleichstellung für das HH-Jahr 2019 in Höhe von 74.400 € zur Verfügung.

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten: nicht erforderlich

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten): -

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik): keine

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

keine

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

keine

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: keine

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage 1: Rahmenvertrag

Anlage 2: Fördermittelantrag Frauen in Not (Frauenhaus)

Anlage 3: Konzeption Frauenhaus mit Ergänzungsschreiben

Anlage 4: Kooperationsvereinbarung

Anlage 5: Entwurf Fördervereinbarung

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister